

Besondere Vereinbarung F04

Stand: 10/2021

Sonderbedingungen Belegschaftsgeschäft

1 Fahrzeugversicherung im asiatischen Teil der Türkei

Sofern zu Ihrem Vertrag eine Fahrzeugversicherung vereinbart ist, haben Sie für diese abweichend von A.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Versicherungsschutz im vertraglich vereinbarten Umfang auch im asiatischen Teil der Türkei

2 Sonderersteinstufungen

2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½ – Führerscheineinstufung

Abweichend von I.2.2.1.b) AKB gibt es keine Einschränkung hinsichtlich des Staats, von dem die Fahrerlaubnis erteilt wurde.

2.2 Sonderersteinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens

Abweichend von I.2.2.7 AKB rechnen wir den Schadenverlauf bis maximal SF-Klasse 15 an. Dies gilt auch dann, wenn Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) Halter des versicherten Pkw ist.

2.3 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2, SF-Klasse 5 oder SF-Klasse 10 für Mitarbeiter von Kfz-Herstellern mit Leasingverträgen

Sind Sie Mitarbeiter eines Kfz-Herstellers ist abweichend von I.2.2.3 und I.2.2.4 AKB die Sonderersteinstufung auch möglich, wenn es sich bei dem bereits bei uns versicherten Pkw um ein Fahrzeug aus einem Leasingvertrag zwischen Ihnen und der Leasingbank Ihres Arbeitgebers handelt. Dies gilt ebenfalls für den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft).

3 Anrechnung/Übernahme eines Schadenverlaufs

3.1 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Beträgt die Unterbrechung des Versicherungsschutzes mehr als 10 Jahre, übernehmen wir abweichend von I.7.3.1.c) AKB den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Voraussetzung ist, dass der Schadenverlauf durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird (vgl. I.9.1 AKB).

3.2 Anerkennung von Schadenverläufen aus dem Ausland

Abweichend von 1.9.4 AKB gibt es keine Einschränkung hinsichtlich des Staats, in dem das Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) seinen Sitz hat. Voraussetzung für die Anerkennung ist in jedem Fall, dass uns eine Bescheinigung über den Schadenverlauf gemäß 1.9.1 AKB im Original vorgelegt wird.

Die zusätzliche Übernahme eines Schadenverlaufs aus dem Inland ist additiv möglich, wenn sich die Zeiträume der Verträge nicht mehr als 6 Monate überschneiden und keine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorlag.

3.3 Anrechnung von Leasingszeiten bei Mitarbeitern von Kfz-Herstellern

Sind Sie Mitarbeiter eines Kfz-Herstellers, rechnen wir den Schadenverlauf aus einem Leasingvertrag zwischen Ihnen und der Leasingbank Ihres Arbeitgebers gemäß einer vom Fuhrparkleiter bzw. Leasinggeber ausgestellten Bescheinigung an.

Die zusätzliche Übernahme eines Schadenverlaufs gemäß 1.7.1 AKB ist additiv möglich, wenn sich die Zeiträume des Leasingvertrags und des anderen Vertrags nicht mehr als 6 Monate überschneiden und keine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorlag.

Der Schadenverlauf aus einem Leasingvertrag kann für den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) oder ein Kind angerechnet werden. Hierzu ist eine Verzichtserklärung in Textform (nicht das Formular SFR-Übertragung auf einen anderen Versicherungsnehmer) über den entsprechenden Zeitraum seitens des Leasingberechtigten und eine Kopie des Führerscheins der Person, für die der Schadenverlauf angerechnet werden soll, erforderlich.

Wird das Fahrzeug aus einem Leasingvertrag privat übernommen und mit Frist von einer Woche auf Sie zugelassen, kann der Vertragsbeginn maximal auf das Übernahmedatum zurückdatiert werden.

4 Beitragsberechnung bei abweichendem Halter

Versichern Sie einen Pkw, den ein Mitarbeiter eines Kfz-Herstellers von seinem Arbeitgeber mit einem Preisnachlass für Werksangehörige erworbenen hatte, wird ein abweichender Halter bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt, solange dieser Mitarbeiter Halter des Fahrzeugs ist. Die entsprechende Bestimmung in J.3.a) AKB findet insofern keine Anwendung.

5 Merkmale zur Beitragsberechnung – Garage

Fragen wir bei Antragsstellung nach dem nächtlichen Abstellplatz, dann ist eine Sammel-/Tiefgarage einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage gleichgestellt.